

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom ...

I.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ *11d (neu)*

Klageinstanzen nach Art. 454 ZGB

¹ Das Bezirksgericht am Sitz des vormundschaftlichen Organs beurteilt Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens der Beiständigen und Beistände, der Berufsbeistandschaften und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

² Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Verhaltens des Obergerichts richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), wobei das Verwaltungsgericht als erste Instanz und in anderer Zusammensetzung als Rechtsmittelinstanz entscheidet.

³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen der ZPO Anwendung.

II.

Der Erlass RB 170.3 (Gesetz über die Verantwortlichkeit [Verantwortlichkeitsgesetz] vom 14. Februar 1979) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ *3 Abs. 3 (neu)*

³ Für Klagen aus Verantwortlichkeit nach Art. 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ gilt § 11d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)³⁾.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

³⁾ RB 170.3

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): Einführung doppelter Instanzenzug Staatshaftung Erwachsenenenschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.1**
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 3/20)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 3/20)
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
	I.
	Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 11d Klageinstanzen nach Art. 454 ZGB</p> <p>¹ Das Bezirksgericht am Sitz des vormundschaftlichen Organs beurteilt Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens der Beistände, der Berufsbeistandschaften und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Verhaltens des Obergerichts richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), wobei das Verwaltungsgericht als erste Instanz und in anderer Zusammensetzung als Rechtsmittelinstanz entscheidet.</p> <p>³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen der ZPO Anwendung.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht am Sitz des vormundschaftlichen Organs beurteilt Klagen aus Verantwortlichkeit wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens der <u>Beiständinnen und Beistände</u>, der Berufsbeistandschaften und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</p>
	II.

¹⁾ SR [210](#)

Fassung nach 2. Lesung (24/GE 3/20)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (24/GE 3/20)
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
III.	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
IV.	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.